

Verträge richtig unterschreiben

Seit mittlerweile zweieinhalb Jahren bietet der BSVÖ in Kooperation mit Rechtsanwalt Mag. Heinz Templ seinen Mitgliedern einmal monatlich ein kostenloses Service zur Rechtsberatung. Etwa 50 Fälle waren im Rahmen der Beratung durchschnittlich pro Jahr abzuwickeln. Diese große Resonanz zeigt die Notwendigkeit der Dienstleistung, die speziell auch auf die Bedürfnisse von Menschen mit starker Sehbehinderung oder Blindheit ausgerichtet ist.

Eine häufig gestellte Frage ist, ob blinde Personen Verträge ohne Notar abschließen dürfen. Diese Frage möchte ich hier gerne näher betrachten, um Betroffene in die Lage zu versetzen, richtig zu handeln.

Alle von blinden Menschen in eigener Person errichteten Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden müssen nach § 1 e des Notariatsaktgesetzes zu ihrer Gültigkeit als Notariatsakt errichtet werden. Das heißt konkret, dass sie zu einem Notar gehen müssen, dieser ihnen den Inhalt des Vertrages vorlesen bzw. erläutern und ihre Unterschrift beglaubigen muss. Wenn also ein blinder Mensch in eigenem Namen einen Vertrag etwa über den Kauf oder die Schenkung einer Eigentumswohnung abschließen will, muss er die Form des Notariatsaktes wählen. Hiervon gibt es aber Ausnahmen: Einerseits sind die Geschäfte des täglichen Lebens, also etwa

der Kauf von Möbeln oder ein Geschenk von nicht sehr großem Wert an eine/n Verwandten, vom Notariatsaktszwang ausgenommen und andererseits kann der blinde Mensch auf die Formpflicht selbst verzichten und den Vertrag auch wenn er nicht geringfügig ist selbst damit gültig abschließen. Ausgenommen hiervon ist bloß eine Bürgschaftserklärung, die aber auch unter Sehenden gewissen Formvorschriften genügen muss. Als Praxistipp gilt daher: Ist man sich sicher was man unterschreibt, sprich kann man seinem Gegenüber zu 100 % vertrauen, kann auf die Form des Notariatsaktes verzichtet werden.

Häufig gefragt wird, ob man zum Unterschreiben einen Unterschriftenstempel verwenden kann. Für Verträge, bei denen das Gesetz explizit die Eigenhändigkeit bzw. Schriftform vorsieht (etwa für die Vorsorgevollmacht), geht das definitiv nicht. Gesetzlich ist die Verwendung von solchen „Unterschriftskopien“ nur sehr eingeschränkt zulässig, aber für einfache Verträge möglich, wo das üblich ist. Als Praxistipp gilt aber hier, dem Stempel jedenfalls ein personalisiertes Zeichen hinzuzusetzen, damit zumindest ein gewisser Fälschungsschutz gegeben ist.

Zu beachten ist auch, dass kein Stempel verwendet werden muss, weil einfache Verträge auch ohne Schriftform geschlossen werden können. In den wenigen Fällen wo die tatsächliche Unterschrift erforderlich ist, kann sie auch durch ein Handzeichen ersetzt werden, wenn man nicht Schreiben kann.

*Mag. Heinz Templ, LL.M.
ist Rechtsanwalt in Wien
www.templ.com*